



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 2 / 29. Januar 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 17. Januar 2007 Az. 12-1444.3 SAD 1 6

Schulwesen

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Waldershof in „Jobst-vom Brandt-Schule“, Landkreis Tirschenreuth, Vom 8. Januar 2007 Nr. 43.11-5102-TIR-25 7

Personalnachrichten

Nachrufe für Frau Hedwig Wendl 7
und Frau Maria Brunner 7

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Verordnung des Bezirks Oberpfalz zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 7

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 17. Januar 2007

Az. 12-1444.3 SAD 1

Der Zweckverband Oberpfälzer Seenland hat mit Beschluss der Versammlung vom 29. November 2006 seine Verbandssatzung geändert. Anlass der Änderung ist der Austritt von vier Gemeinden aus dem Zweckverband.

Der Austritt der Verbandsmitglieder bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Regierung der Oberpfalz macht hiermit als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt, dass sie den Austritt der Gemeinden Dieterskirchen und Thanstein sowie der Märkte Neukirchen-Balbini und Schwarzhofen aus dem Zweckverband Oberpfälzer Seenland mit Schreiben vom 28. Dezember 2006 Az. 12-1444.3 SAD 1 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt hat.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 17. Januar 2007
Regierung der Oberpfalz
Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland

Auf Grund von Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S. 272), erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende

Satzung

§1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABI S.65) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
„die Märkte Bruck i.d.OPf. und Schwarzenfeld,“
2. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
„die Gemeinden Bodenwöhr, Steinberg am See und Wackersdorf,“
3. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Von den Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung entfallen auf

1. die Gemeinden	65,3%
2. den Landkreis Schwandorf	23,1%
3. den Bezirk Oberpfalz	11,6%
4. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält die Fassung:
„Die so errechnete Stimmenzahl ergibt 65,3% der Gesamtstimmen nach Absatz 1.“
5. Anlage I zu § 11 der Satzung, Abschnitt I Satz 1 erhält folgende Fassung:
I. Stimmenzahlen der Gemeinden:

Stimmenverteilung neu zum 01.01.2007						
Gemeinde	Einwohner am 30.06.2002	Stimmen aus Einwohner	Fläche in Hektar am 01.01.2002	Stimmen aus Fläche	Stimmen aus Betten und Stellplätzen	Gesamt
Bodenwöhr	4.010	5	5.191	6	7	18
Bruck i.d.OPf.	4.458	5	3.681	4	2	11
Neunburg vorm Wald	8.343	9	11.017	12	10	31
Nittenau	8.498	9	9.315	10	4	23
Schwandorf	28.056	29	12.374	13	4	46
Schwarzenfeld	6.400	7	3.826	4	3	14
Steinberg am See	1.751	2	2.022	3	2	7
Wackersdorf	4.920	5	3.356	4	5	14
Summe	66.436	71	50.782	56	37	164

6. Anlage I zu § 11 der Satzung, Abschnitt II, Satz 4 erhält folgende Fassung:
Dies ergibt folgende Stimmenzahlen:
- Landkreis Schwandorf
23,1% von 251 Stimmen = 57,98 = 58 Stimmen
 - Bezirk Oberpfalz
11,6% von 251 Stimmen = 29,12 = 29 Stimmen
87 Stimmen

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Wackersdorf, den 3. Januar 2007
Zweckverband
Oberpfälzer Seenland
Volker Liedtke
Verbandsvorsitzender

**Verordnung über
die Änderung der Bezeichnung der
Volksschule Waldershof in „Jobst-vom-
Brandt-Schule“,
Landkreis Tirschenreuth,
Vom 8. Januar 2007
Nr. 43.11-5102-TIR-25**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Volksschule Waldershof (Grund- und Hauptschule) wird der Name „Jobst-vom-Brandt-Schule“ verliehen.

§ 2

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waldershof, Landkreis Tirschenreuth, vom 25. Juli 1980 Nr. 240-3055 g TIR 180 (RABl S. 117) erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung: Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof (Grund- und Hauptschule).“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 19. Februar 2007 in Kraft.

Regensburg, 8. Januar 2007
Regierung der Oberpfalz
Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

NACHRUF

Verstorben ist die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Hedwig Wendl

am 29. Dezember 2006 im 80. Lebensjahr.

Frau Wendl war vom 16. Mai 1962 bis 30. Juni 1987 bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als Chemotechnikerin im Sachgebiet 440 (jetzt 52) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Januar 2007

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Verstorben ist die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Maria Brunner

am 10. Januar 2007 im 94. Lebensjahr.

Frau Brunner war vom 29. Juli 1946 bis 31. Dezember bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als Sachbearbeiterin im Sachgebiet 110 (jetzt Z 2.1) tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Januar 2007

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
„Oberer Bayerischer Wald“
vom 15. Dezember 2006**

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 13. Oktober 2004 (RABl S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975),“ ersetzt durch die Worte „vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2)“.

2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „131.560 ha“ ersetzt durch „1.482 km²“.
3. § 2 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Übersicht in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
 - (2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden.“
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „bedarf“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „(Art. 2 Abs. 2 BayBO)“ das Wort „Fahrsilos“ eingefügt.
 - c) In Nummer 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Beton“ die Worte „selbständige Mauern einschließlich Stützmauern“ angefügt.
 - d) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Camping-“ das Wort „Zelt-“ eingefügt.
 - e) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Erstaufforstungen“ die Worte „oder Rodungen“ angefügt.
 - f) Nach Nr. 10 wird folgendes angeführt:
 - „11. außerhalb von zugelassenen Einrichtungen Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
 12. in die Landschaft wirkende künstliche Lichtquellen wie Laser (z. B. Skybeamer) oder Flutlicht zu betreiben sowie Feuerwerke abzuhalten,
 13. Kletterrouten durch Anbringen von fixen Sicherungen neu anzulegen“
 - g) Die bisherige Nr. 11 entfällt.
 - h) Die bisherige Nr. 12 wird Nummer 14.
 - i) In Abs. 3 Satz 3 wird vor die Angabe „Abs. 3“ die Angabe „Abs. 1 Sätze 1 und 5 sowie“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „in den Karten (§2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „in den Anlagen zum Regionalplan der Region Regensburg entsprechend gekennzeichneten Vorranggebieten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung“.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung“ gestrichen.
6. In § 9 wird der bisherige Absatz 2 gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

§ 2

Die in § 2 Abs. 1 genannte, beiliegende Karte M = 1:100.000 ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ wird unter Berücksichtigung der Änderungen neu bekannt gemacht.

Regensburg, den 15. Dezember 2006
 Bezirk Oberpfalz
 Schmid
 Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG beim Verfahren zum Erlass dieser Verordnung ist gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberpfalz geltend gemacht wird.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ in der vom 1. Februar 2007 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht.

Regensburg, den 15. Dezember 2006
 Bezirk Oberpfalz
 Rupert Schmid
 Bezirkstagspräsident

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzer Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Bayerischer Wald, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.482 km².

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Übersicht in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
- (2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 4 Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
 1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Fahrhilfen, Verkaufsstellen und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton), selbständige Mauern einschließlich Stützmauern,
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Zelt-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
 5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken-

zulegen, umzubereiten oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,

6. Erstaufforstungen oder Rodungen vorzunehmen,
 7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
 9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
 11. außerhalb von zugelassenen Einrichtungen Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
 12. in die Landschaft wirkende künstliche Lichtquellen wie Laser (z.B. Skybeamer) oder Flutlicht zu betreiben sowie Feuerwerke abzuhalten,
 13. Kletterrouten durch Anbringen von fixen Sicherungen neu anzulegen
 14. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfeldern sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 1 Sätze 1 und 5 sowie Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Straßen und Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den, in den Anlagen zum Regionalplan der Region Regensburg entsprechend gekennzeichneten Vorranggebieten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und des öffentlichen Schienenverkehrs,

7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft